

BEDINGUNGEN ZU DEN HILFELEISTUNGEN FÜR DIE BASIS-MITGLIEDSCHAFT VON MOBIL IN DEUTSCHLAND E.V.

A. CLUBLEISTUNGEN

1. Die Clubleistungen nach einer Panne oder einem Unfall müssen über die Notrufnummer von Mobil in Deutschland e.V. angefordert werden und umfassen:

- Die **Pannen- und Unfallhilfe** ab dem Ereignisort durch einen Pannenhelfer oder Servicepartner, um die Fahrbereitschaft am Ereignisort herzustellen. Eine Panne liegt bei einem Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden vor. Ein Unfall liegt vor, wenn ein Ereignis unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug eingewirkt hat.
- Wenn eine Hilfe am Ereignisort nicht möglich ist, die **Abschlepphilfe** durch einen Pannenhelfer oder Servicepartner bis zur nächsten geeigneten Werkstatt oder zum von Ihnen gewünschten, in höchstens gleicher Entfernung liegenden Ort, einschließlich Transport von Gepäck und Ladung; Tiere und gewerblich beförderte Waren werden jedoch dann nicht transportiert, wenn der Transport zusammen mit dem Fahrzeug nicht möglich ist.

Die vorgenannten Clubleistungen können Sie jeweils nur einmal innerhalb eines Jahres der Laufzeit Ihrer Basis-Mitgliedschaft in Anspruch nehmen.

2. Die Clubleistungen werden gewährt für Krafträder ab 50 ccm Hubraum, Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung bis 9 Sitzplätze einschließlich des Fahrersitzes (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) sowie Wohnmobile mit bis zu 4t zulässigem Gesamtgewicht, jeweils unter Einschluss mitgeführter Wohn-, Gepäck- oder Bootsanhänger. Voraussetzung ist, dass das im Ereignisfall betroffene Fahrzeug vom Basis-Mitglied geführt worden ist. Nicht geschützt sind Schrottfahrzeuge, von der Polizei beschlagnahmte und/oder sichergestellte Fahrzeuge (oder deren Ladung), Fahrzeuge bei gewerbsmäßiger Personenbeförderung, nicht zugelassene Fahrzeuge und Fahrzeuge, die zu Zwecken einer Probe- oder Überführungsfahrt (letztere z.B. mit rotem Händler-Kennzeichen) geführt werden.

3. Die vorerwähnten Clubleistungen sowie alle nachfolgend genannten Leistungen einer Gruppenversicherung setzen die Anforderung der Hilfeleistung über die Notrufnummer von Mobil in Deutschland e.V. voraus. Ein Anspruch auf Erstattung bereits angefallener bzw. vom Mitglied selbst in Auftrag gegebener Hilfeleistungen besteht grundsätzlich nicht.

Die Kostenübernahme für die Clubleistungen Pannen-, Unfall- und Abschlepphilfe ist auch dann nicht möglich, wenn ein Erstattungsanspruch gegen Dritte besteht, gleiche Leistungen aufgrund derselben Ursache von Dritten bereits erbracht oder Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden.

Die jeweils aktuellen allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Mobil in Deutschland-Mitgliedschaft sind unter www.mobil.org/agbs abrufbar und werden dem Mitglied auf Wunsch auch zugesandt.

B. HILFELEISTUNGEN AUS EINER GRUPPENVERSICHERUNG

Neben den **Clubleistungen Pannen- und Abschlepphilfe** stehen Basis-Mitgliedern von Mobil in Deutschland e.V. im Ereignisfall Hilfeleistungen zu, die der Automobilclub von Deutschland e.V. (nachfolgend kurz AvD e.V. oder Versicherungsnehmer) zu Gunsten des Mitglieds über einen Gruppen-Versicherungsvertrag bei der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG, vertreten durch die mobile **GARANTIE** Deutschland GmbH, Knibbeshof 10a, 30900 Wedemark, abgeschlossen hat. Für die Inanspruchnahme dieser Leistungen gelten die nachfolgenden

Gruppen-Versicherungsbedingungen für die Basis-Mitgliedschaft von Mobil in Deutschland e.V.

1. GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

1.1 Im Rahmen der nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen werden für Basis-Mitglieder die einzelnen im Folgenden aufgeführten Leistungen als Service oder als Ersatz für aufgewandte Kosten erbracht.

Hierfür besteht eine Gruppenversicherung bei der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG, vertreten durch die mobile **GARANTIE**

Deutschland GmbH, Knibbeshof 10a, 30900 Wedemark (nachfolgend kurz MG-Gruppenversicherung genannt).

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, die Leistungen selbst oder durch Dritte – insbesondere durch so genannte Servicepartner – zu erbringen bzw. erbringen zu lassen; die Art und Weise bestimmt der Versicherungsnehmer, es sei denn, diese Bedingungen sehen etwas anderes vor.

1.2 Zu verstehen ist unter

- Panne, jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden.
- Unfall, jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.
- ständiger Wohnsitz, der inländische Wohnort, an dem das Mitglied behördlich gemeldet ist und sich überwiegend aufhält.

2. VERSICHERTE PERSONEN

Versichert sind Mitglieder von MiD, die eine Basis-Mitgliedschaft mit Leistungen einer MG-Gruppen-Versicherung innehaben (nachfolgend kurz Mitglied genannt) und sofern ein ständiger Wohnsitz gemäß Ziffer 1.2 besteht.

3. VERSICHERTE FAHRZEUGE

3.1 Versicherte Fahrzeuge sind

- Krafträder ab 50 ccm Hubraum;
- Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung bis zu 9 Sitzplätzen einschließlich des Fahrersitzes (ausgenommen Mietwagen bzw. Selbstfahrervermietfahrzeuge, Taxen, Kraftfahrzeuge mit rotem Händlerkennzeichen und Schrottfahrzeuge);
- Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht;

vorgenannte Fahrzeuge jeweils unter Einschluss mitgeführter Wohn-, Gepäck- oder Bootsanhänger, wobei sich der Versicherungsschutz für mitversicherte Anhänger nur auf die Verbringung vom Ort des Ereignisfalles zum nächsten geeigneten Stellplatz erstreckt. Voraussetzung ist, dass das betroffene Fahrzeug im Ereignisfall vom Mitglied mit einer für das Kraftfahrzeug und mitgeführtem Anhänger gültigen Fahrerlaubnis selbst geführt worden ist.

3.2 Nicht versichert sind Fahrzeuge, die vom Mitglied zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung, zur gewerbsmäßigen Vermietung oder zum gewerbsmäßigen Güterverkehr (z.B. Kurierdienste) genutzt werden.

4. GELTUNGSBEREICH DER VERSICHERUNG

Der Versicherungsschutz gilt deutschlandweit.

5. DAUER UND GÜLTIGKEIT DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz ist gültig für die Dauer der Basis-Mitgliedschaft mit Leistungen der MG-Gruppen-Versicherung; er setzt voraus, dass der Mitgliedsbeitrag gezahlt ist und ein ständiger Wohnsitz gemäß Ziffer 1.2 besteht.

6. VERSICHERUNGSLEISTUNGEN DER GRUPPEN-VERSICHERUNG

6.1 Übernachtung bei Fahrzeugausfall

Ist das vom Mitglied geführte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht fahrbereit und kann es am selben Tag nicht wieder fahrbereit gemacht werden, werden die hierdurch entstehenden Übernachtungskosten für einen Tag bis zu 75 € je Übernachtung und Insasse des versicherten Fahrzeuges erstattet.

6.2 Mietwagen bei Fahrzeugausfall

Ist das vom Mitglied zum Zeitpunkt des Ereignisfalles geführte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit bzw. verkehrssicher und kann es am selben Tag nicht wieder fahrbereit gemacht werden, werden nach Wahl des Mitglieds anstelle der Leistungen nach Ziffer 6.1 (Übernachtung) die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrervermietfahrzeuges für einen Tag bis zu maximal 60 € erstattet.

- 6.3** Die Leistungen nach Ziffer 6.1 und 6.2 können vom Mitglied nur alternativ und jeweils nur einmal pro Jahr der Mitgliedschaft in Anspruch genommen werden und setzen die Anforderung der Hilfe über die Notrufnummer von Mobil in Deutschland voraus.

7. AUSSCHLÜSSE VOM VERSICHERUNGSSCHUTZ

Der Versicherungsschutz besteht nicht, wenn

- der Ort des Ereignisfalles weniger als 50 km (kürzeste Wegstrecke) vom ständigen Wohnsitz des Mitglieds entfernt liegt.
- der Ereignisfall durch Verfügung von hoher Hand, Krieg, innere Unruhen, Erdbeben oder durch Kernenergie verursacht wurde.
- das Ereignis vom Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde und/oder ein Defekt bzw. Mangel am Fahrzeug vom Mitglied nicht behoben wird.
- der Ereignisfall durch die Teilnahme mit dem versicherten Fahrzeug an einer Fahrveranstaltung mit Renncharakter oder den dazugehörigen Übungsfahrten entstanden ist.

8. MITWIRKUNGSPFLICHTEN (OBLIEGENHEITEN) NACH SCHADENEINTRITT

8.1 Das Mitglied hat nach Eintritt des Ereignisfalles

- den Schaden über die von MiD benannte Notrufzentrale unverzüglich anzuzeigen.
- den Schaden so gering wie möglich zu halten und eventuelle Weisungen der Notrufzentrale zu befolgen, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen.
- dem Versicherungsnehmer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und/oder Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.
- den Versicherungsnehmer bei Geltendmachen der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihm die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

8.2 Verletzt das Mitglied vorsätzlich eine der vorgenannten Obliegenheiten, so sind Versicherungsnehmer und Risikoträger von der Verpflichtung zur Leistung frei. Verletzt das Mitglied eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig, sind Versicherungsnehmer und Risikoträger berechtigt, die Leistungen zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Eine Kürzung unterbleibt, wenn das Mitglied nachweist, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind Versicherungsnehmer und Risikoträger jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als das Mitglied nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherungsnehmers und Risikoträgers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

9. ZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

9.1 Soweit dem Mitglied eine Entschädigung in Geld zusteht, hat die Auszahlung binnen zwei Wochen zu erfolgen, nachdem die Versicherungsleistung dem Grunde und der Höhe nach festgestellt wurde. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Ereignisfalles als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

9.2 Hat das Mitglied aufgrund der Versicherungsleistung Kosten erspart, die es ohne den Ereignisfall hätte aufwenden müssen, kann die Versicherungsleistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten gekürzt werden.

9.3 Hat das Mitglied aufgrund desselben Ereignisfalles neben den Ansprüchen auf Versicherungsleistung auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, kann es insgesamt keine Entschädigung verlangen, die seinen Gesamtschaden übersteigt.

9.4 Soweit im Ereignisfall ein Dritter gegenüber dem Mitglied aufgrund Vertrages leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen oder im

Wege des Schadensersatzes oder eines sonstigen Rechtes beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

10. VERJÄHRUNG, ANWENDBARES RECHT

10.1 Die Ansprüche des Mitgliedes verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung fällig wird.

10.2 Es findet deutsches Recht, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz, ergänzend zu den vertraglichen Vereinbarungen Anwendung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

Risikoträger: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG,
Äulestrasse 60, LI-9490 Vaduz